

Reglement Schulbus und Schulweg



1. Grundsatz

Die Schulbehörde ist daran interessiert, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Schulweg zu Fuss oder in bestimmten Fällen mit dem Fahrrad bewältigen. Der tägliche Schulweg zu Fuss verbessert ihre physische Verfassung, lehrt sie mit den Gefahren des Strassenverkehrs umzugehen und ermöglicht soziales Lernen.

2. Grundlagen

2.1 Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schülertransport vor (§ 25 des Gesetzes über die Volksschule).

2.2 Der Schulbus ist eine freiwillige Dienstleistung der PSG Thundorf für den Besuch der Pflichtlektionen. Diese wird für Kinder angeboten, deren Schulweg für ihr Alter und / oder ihre Entwicklung aussergewöhnlich weit und / oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist.

2.3 Für die Aufsicht über den Schulweg sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

2.4 Bei unzumutbaren Schulwegen ist die Behörde bestrebt, in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde, die Verkehrsgefahren soweit als möglich herabzusetzen.

2.5 Kinder, welche mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen in den Schulbus ein und aus.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Schulwege bis 30 Minuten gelten grundsätzlich als zumutbar. Ab 30 Minuten Fussmarsch darf das Velo benützt werden. Auf dem Schulweg tragen alle Velofahrer ganzjährig einen Helm und von den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien zusätzlich eine Leuchtweste.

Alle Kinder von Kindergarten bis und mit 6. Klasse tragen von den Herbstferien bis zu den Frühlingsferien eine Leuchtweste.

Alle Kindergartenkinder sowie 1. und 2. Klässler tragen von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien einen Leuchtbalken oder eine Leuchtweste.

3.2 Ein Anrecht auf Schulbusfahrten haben Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung der 1. Primarklasse aus Dingenhart und Lustdorf.

3.3 Ausnahmefahrten können durch die Eltern bei der Schulleitung mit einer schriftlichen Begründung beantragt werden.

Reglement Schulbus und Schulweg



4 Weitere bewilligte Transporte .

4.1 Für Fahrten von Schulreisen, Projektarbeiten, Ausflügen und dergleichen, kann der Schulbus ebenfalls benutzt werden. Der ordentliche Schülertransport darf davon nicht gestört werden.

4.2 Für Fahrten im Bereich der Lehrerausbildung oder für Teambildungsanlässe.

4.3 Für Fahrten des Hauswartes, welche im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Tätigkeit stehen.

4.4 Für Extrafahrten, welche vom Ressortverantwortlichen Liegenschaften der Schulbehörde bewilligt werden.

5 Instanzen / Organisation

5.1 Die Schulleitung listet diejenigen Kinder auf, welche im neuen Schuljahr mit dem Schulbus transportiert werden und teilt dies den Eltern schriftlich bis spätestens Ende des laufenden Schuljahres mit.

5.2 Die Schulbehörde legt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Sammelplätze fest und teilt die Kinder diesen zu.

5.3 Der Hauswart stellt die Durchführung der Schulbus-Transporte sicher.

5.4 Anträge für Schulbus-Transporte der Kinder können von den Eltern oder von Lehrpersonen mittels einer schriftlichen Formulierung bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Entscheid liegt bei der Schulbehörde.

5.5 Alle Schulbus-Transporte werden im Rahmen des vorliegenden Schulbus-Reglements und des bewilligten Budgets durch die Schulbehörde bewilligt.

5.6 Die Schulleitung stellt die Zustellung dieses Reglement an die Eltern und die Lehrpersonen sicher.

5.7 Es ist den Schulbusfahrer/innen ohne Erlaubnis der Schulleitung nicht erlaubt, Kinder ohne Schulbus-Berechtigung zu transportieren.

5.8 Im Weiteren gelten die üblichen gesetzlichen Bestimmungen (StVG, ZGB, Gemeindeordnung).

Reglement Schulbus und Schulweg



6 Verpflichtungen der Eltern/Erziehungsberechtigten und Kinder / Sanktionen

6.1 Die Kinder müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Sammelplatz bereitstehen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur die Schultasche in den Bus nehmen, keine fahrbaren Untersätze/Fahrzeuge. Der Schulbus fährt pünktlich ab. Für den Transport von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

6.2 Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Kinder zur vereinbarten Zeit den Schulbus erreichen.

6.3 Die Kinder haben den Anweisungen der Busfahrer/innen Folge zu leisten.

6.4 Für Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und die sich nicht an die Anweisungen der Schulbusfahrer/innen halten, werden folgende Massnahmen getroffen:

1. Mündliche Information durch die Schulbusfahrer/in an die Eltern (mit Information an die Schulleitung)
2. Schriftliche Information an die Eltern durch die Schulleitung
3. Einwöchiger Ausschluss vom Schulbus-Transport durch den Entscheid der Schulbehörde
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbus-Transport durch den Entscheid der Schulbehörde.

6.5 Eltern können ihre Kinder bei der Schulleitung schriftlich vom Schulbus-Transport abmelden. Kurzfristige Abmeldung (z.B. im Krankheitsfall) werden beim Sekretariat gemacht.

7 Ausserordentliche Abmachungen

7.1 Die Entlohnung der Schulbusfahrer/innen wird durch die Schulbehörde separat geregelt.

7.2 Ist es von der Planung her nicht möglich, einzelne Kinder mit dem Schulbus zu transportieren obwohl die Bedingungen gegeben sind, so trifft die Schulbehörde mit den Eltern eine ausserordentliche, schriftliche Vereinbarung über den Schülertransport.

8 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Schulbus- und Schulwegreglement tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Schulbehörde PSG Thundorf